

3. Änderungssatzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Horten und in der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau vom 01.01.2020

Aufgrund Art. 28 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung, Art. 82 Abs. 5 Grundgesetz, § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 2 und 9 Sächsischen Kommunalabgabengesetz (Sächs KAG), § 15 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG), Sächische Kindertagesstättenfinanzierungsverordnung, §§ 22 bis 26 SGB VII, der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 8 (geändert) Elternbeiträge

Die im § 8 Absatz 1 aufgeführte Anlage erhält eine Neufassung.

§ 8 Absatz 2 wurde wie folgt geändert: "Eine fünfzig prozentige Reduzierung des monatlichen Elternbeitrages ist möglich, wenn das Kind 28 aufeinanderfolgenden Kalendertagen während Krankheit oder Kuraufenthalt fehlt".

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung nebst der Anlage treten am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung und das Kostenverzeichnis werden hiermit ausgefertigt.

Schmölln-Putzkau, den 29.10.2025

Wünsche Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage

zur Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Horten und in der Kindertagespflege – Neufestlegung der Elternbeiträge pro Platz und Monat ab 01.01.2026

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
- c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Schmölln-Putzkau, den 29.10.2025

Wünsche Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Schmölln-Putzkau über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Horten und in der Kindertagespflege – Neufestlegung der Elternbeiträge pro Platz und Monat ab 01.01.2026

	1.Kind		2.Kind		3.Kind		ab 4. Kind	Gastkind pro Tag				
	Familie	alleinerziehend	Familie	alleinerziehend	Familie	alleinerziehend						
Kinderkrippe (bis Vollendung des 3. Lebensjahres)												
bis 11 h	391,00€	352,00€	234,50€	211,00 €	78,00€	70,00€	beitragsfrei	20,00€				
bis 10 h	355,50€	320,00€	213,00€	192,00€	71,00€	64,00€	beitragsfrei	18,00€				
bis 9 h	320,00€	280,00€	192,00€	172,50€	64,00€	57,50€	beitragsfrei	16,00€				
bis 6 h	213,00€	192,00€	128,00€	115,00€	42,50€	38,00€	beitragsfrei	12,00€				
bis 4,5 h	160,00€	144,00€	96,00€	86,00€	32,00€	28,80 €	beitragsfrei	8,00€				
Kindergarten (ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)												
bis 11 h	228,50€	205,50€	137,00€	123,00€	45,50€	41,00€	beitragsfrei	11,00€				
bis 10 h	207,50€	187,00€	124,50€	112,00€	41,50€	37,00 €	beitragsfrei	10,00€				
bis 9 h	187,00 €	168,00€	112,00€	100,50 €	37,00€	33,50€	beitragsfrei	9,00€				
bis 6 h	124,50€	112,20€	74,50 €	67,00€	24,50€	22,00€	beitragsfrei	6,00€				
bis 4,5 h	93,50 €	84,00€	56,00€	50,00€	18,50€	16,50€	beitragsfrei	4,50 €				
Hort (1.Klasse bis 4.Klasse)												
bis 6 h	102,00€	91,50€	61,00€	55,00€	20,00€	18,00€	beitragsfrei	6,00€				
bis 5 h	85,00€	76,50€	51,00€	45,50€	17,00€	15,00€	beitragsfrei	5,00€				

		ten der vertraglich .bholen) je angefan		Eingewöhnungszeit in der Krippe und im Kindergarten
innerhalb der Öffnungszeiten		außerhalb der Öffnungszeiten		Die Eingewöhnungszeit beträgt 2 Wochen. Zu entrichten ist der halbe Monatsbeitrag für 6,0 Stunden (Krippe/Kita). Danach ist für Krippenkinder und Kindergartenkinder die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag zu entrichten.
Krippe	9,00€	Krippe	20,00€	
Kindergarten	6,00€	Kindergarten	20,00€	
Hort	4,00€	Hort	20,00€	